

Amtsblatt der Stadt Brühl



37. Jahrgang

Ausgabetag: 04.03.2021

Nummer: 09

Seite

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 02.07
„Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße“

38 - 40

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssat-
zung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2021

41

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 02.07 „Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße“

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017, den Bebauungsplan 02.07 „Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße“ einschließlich der textlichen Festsetzungen als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 02.07 „Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der westlichen Innenstadt, Gemarkung Brühl, Flur 11 und umfasst die Flurstücke: 134, 158, 337, 338, 335 und 336.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden	durch die nördliche Grenze des Flurstücks 134,
im Osten	durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 134, 158, 338 und 336,
im Süden	durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 336 und 335,
im Westen	durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 335, 337, 158 und 134.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 02.07 „Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße“ einschließlich der textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 7 Abs.6 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV.NRW.S.516/SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015, GV.NRW, S.741).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 02.07 „Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße“ einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3 eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 10.02.2021

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)

Bebauungsplan 02.07

"Clemens-August-Straße, Linie 18, Liblarer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.500



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 1,8 ha

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2016
UTM-Koordinatennetz